

Unterschiedliche Auffassungen

Korrosivitätstests und Kleinstmengen gehörten zu den Themen, über die das UN-Subkomitee für Gefahrguttransporte befinden musste.

Die 36. Tagung des UN-Subcommittee of Experts on the Transport of Dangerous Goods begann für zahlreiche Delegierte mit einem Paukenschlag: Das Sekretariat musste mitteilen, dass der bisherige Vorsitzende, Robert Richard aus den USA, diese Tagung nicht leiten könne. Offiziell hieß es, dass er beim „Department of Transport“ andere Aufgaben übernommen habe und es zurzeit noch offen sei, ob er im Jahr 2010 wieder an den Tagungen teilnehmen könne. Die ganze etwas komplizierte Geschichte, die dahinter steckt, soll aber nicht Gegenstand dieses Berichtes sein. Laut Aussagen von Insidern ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass Richard zurückkehren wird.

Kurzfristig übernahm der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Tagung

Aus diesem Grunde übernahm der bisherige Stellvertreter, Claude Pfauvadel aus Frankreich (auch Vorsitzender der Gemeinsamen Tagung), kurzfristig die Leitung der Tagung. Dadurch werden sich voraussichtlich Folgen für andere Gremien im Verlaufe des Jahres 2010 ergeben.

Für diese 36. Tagung wurden 37 formale Anträge eingereicht. Darunter gab es mehrere, welche Anlass für lange und intensive Diskussionen waren.

Vor zwei Jahren wurde auf Antrag der Chemischen Industrie beschlossen, für Korrosivitätstests neue OECD-Richtlinien in die Regelwerke aufzunehmen. Dies war der Anlass für die Vertretung der Niederlande, die Korrosivitätskriterien beziehungsweise

deren Übernahme aus dem Globally Harmonized System GHS grundsätzlich zur Diskussion zu stellen. Nachdem das Thema bereits im Juni 2009 besprochen worden war, lagen diesmal diverse Dokumente dazu vor (von den Niederlanden, Deutschland, Vereinigtes Königreich, DGAC und dem Chemiedachverband Cefic). Ein ganzer Tag wurde für das Thema reserviert, damit eine Arbeitsgruppe darüber beraten konnte. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass

- Unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden, ob die vollständigen GHS-Bestimmungen zur Klasse 8 in den Modellvorschriften reproduziert werden sollen
- Kapitel 2.8 im Orange Book angepasst werden sollte, um den Zusammenhang zwischen den Verpackungsgruppen I, II, III und den GHS-Unterkategorien 1A, 1B und 1C aufzuzeigen

31 Chlorsilanen wurde der EQ-Code E0 zugewiesen.



Die Niederlande werden für die nächste Tagung ein neues Dokument zur Änderung von Kapitel 2.8 ausarbeiten.

Das Anliegen der Niederlande war möglicherweise der Auslöser für ein informelles Papier Deutschlands. Es wurde vorgeschlagen, die Einführung der „acute toxicity criteria“ ähnlich zu handhaben wie die „Corrosivity Criteria“. Die zahlreichen Delegationen wurden um Kommentare gebeten, damit für die nächste Tagung ein formelles Dokument vorgelegt werden kann.

Bei Kleinstmengen hat die Verpackung oft einen höheren Brennwert als das Produkt

Ein anderer für die Industrie wichtiger Antrag kam aus den USA und betraf „Kleinstmengen“, sogenannte „De Minimis Quantities“. Die Industrie stellt oft zu Forschungszwecken Kleinstmengen her, welche zwischen Forschungslaboratorien in unterschiedlichen Ländern transportiert werden müssen. Die Mengen sind oft so gering, dass die sie umgebende Verpackung einen höheren Brennwert hat als das Produkt selbst. Etwas überraschend wurde der Antrag angenommen. Im neuen Unterab-

FOTOS: DAVID HECKER/DDP; ROBYN BECK/DDP

Kleinstmengen bis 1 ml können künftig befreit werden.

KURZ GEFASST

- Auf der 36. Tagung des Komitees wurden 37 formale Anträge eingereicht, darunter
 - neue OECD-Richtlinien für Korrosivitätstests
 - De-Minimis-Quantities
 - Chlorsilane
 - Ergänzungen für das Kapitel 1.4

Um Ergänzungen für das Kapitel 1.4 (Sicherheit) ging es in einem (noch) informellen Papier der internationalen Atomenergiebehörde IAEA. Danach sollen

- Beförderer während des Transports Sicherheitsinspektionen durchführen.
- Versender die Fahrzeugbesatzung schriftlich über Sicherheitsmaßnahmen informieren.

- Versender die Empfänger im Voraus über den geplanten Transport informieren, inklusive Transportart sowie Ankunftszeit.

Die Ideen der IAEA wurden von der Industrie allerdings als realitätsfremd zurückgewiesen. Diese seien möglicherweise angemessen für den Transport von explosiven und radioaktiven Stoffen, aber sicher nicht für alle Gefahrgüter.

Da Informationen fehlten, konnten nicht alle Anträge behandelt werden

Mehrere weitere Anträge konnten noch nicht abschließend behandelt werden, weil teilweise zusätzliche Informationen benötigt werden beziehungsweise die Autoren um Kommentare dazu gebeten haben.

Dies betrifft zum Beispiel „Salvage pressure receptacles, die Revision der PI 903, sicheres Stapeln von IBCs während des Transports, Treibstoff in Maschinen und Zubehör, „pressurized adhesives in gas cylinders“, „Ultracapacitors“ und „Flexible Bulk Container“ mit mehr als drei Kubikmetern Kapazität.

Die Delegierten der nächsten Tagung des UN-SCETDG im Juni 2010 wird eine volle Agenda erwarten – unter wessen Vorsitz auch immer. ■

Erwin Sigrist

Der Autor ist Leiter des Fachbereichs „Transport gefährlicher Güter“ bei SGCI Chemie Pharma Schweiz in Zürich und Vertreter von CEFIC beim UN-SCETDG.

WAS MACHT DAS UN - SCETDG ?

- Das UN-(Sub-)Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods ist das zuständige Gremium für die UN-Modellvorschriften bzw. das „Orange Book“. Das Subcommittee trifft sich jeweils Ende Juni bzw. Anfang Dezember jedes Jahres bei der UNO in Genf. Die 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertreten zahlreiche Staaten wie auch eine zunehmende Zahl von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Die alle zwei Jahre publizierten Modellvorschriften bilden die Grundlage für die modalen Regelwerke (ADR, RID, IMDG-Code, ICAO-T.I. und ADN).

schnitt 3.5.1.4 ist festgelegt, dass nur Stoffe, denen die EQ-Codes E1, E2, E4 und E5 zugeordnet sind, von der Befreiung profitieren können. Die Menge pro Innengebinde ist auf maximal 1 ml beziehungsweise 1 g begrenzt (100 ml/g pro Außengebinde). Auf Antrag von ICCA wurde beschlossen, 31 Chlorsilanen in der „Dangerous Goods List“ den EQ-Code E0 zuzuweisen. Als Folge davon werden auch die sogenannten „Guiding Principles“ angepasst. Die Lektüre dieser Principles sei an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen, zu finden unter www.unece.org/trans/danger/publi/unrec/GuidingPrinciples/Guiding_Principles_Rev15.pdf

Neu wird den UN 3334 / 3335 AVIATION REGULATED SUBSTANCES der Duftstoff-/Aromenindustrie der EQ-Code E1 zugewie-

sen. Dies betrifft schlussendlich, wie es die Stoffbenennung andeutet, nur die Luftfracht.

Auf Antrag von Cefic wird der UN 1707 THALLIUMVERBINDUNGEN, NOS neu die SV 274 zugewiesen. Bei UN 2571 ALKYL-SCHWEFELSÄUREN wird die SV 274 hingegen gelöscht (in Anlehnung an ADR/RID).

Die internationale Atomenergiebehörde möchte weitere Sicherungsmaßnahmen

Die IATA beantragte, der UN 0144 NITROGLYCERIN LÖSUNG IN ALKOHOL eine neue Sondervorschrift (SP 358) zuzuweisen. Diese soll darauf hinweisen, dass solche Lösungen mit mehr als einem, aber nicht mehr als fünf Prozent Alkohol der UN 3064 zugeordnet werden können.